

GKI Sanitär-VertriebsgesmbH  
zH Herrn Georg Kantor  
Oberndorf 128d  
6341 Ebbs/Tirol

BMASGK-Gesundheit - IX/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,  
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

**Dr. Astrid Heber**  
Sachbearbeiterin

[astrid.heber@sozialministerium.at](mailto:astrid.heber@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644753

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-93191/0031-IX/A/4/2018

## **Bäderhygienegesetz (BHygG), Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012); Fa. GKI Sanitär-VertriebsgesmbH, Ebbs; Weiterentwicklung Warmsprudelwannen (Whirlwannen) im Hotelbereich**

Sehr geehrter Herr Kantor!

I. Die Fa. GKI Sanitär-VertriebsgesmbH, Ebbs, brachte dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit Schreiben vom 26.06.2018 eine Weiterentwicklung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) zu Kenntnis und nimmt darin Bezug auf das Schreiben des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit, GZ BMG-93.191/0020-II/A/4/2016, vom 12.04.2016, mit welchem unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Einsatz der von der Fa. GKI damals entwickelten Warmsprudelwannen (Whirlwannen) mit Membranventilen kein Einwand erhoben wurde.

Die Fa. GKI teilt in ihrem Schreiben vom 26.06.2018 mit, dass die Warmsprudelwannen (Whirlwannen) mit Membranventilen weiter entwickelt wurden (neu: sog. „Whirlpool-Düsen DN4“ mit Magnetventilen mit Dichtstempel, hergestellt durch die Fa. STASTO, Innsbruck) und ersucht, gegen den Einsatz dieser weiter entwickelten Warmsprudelwannen (Whirlwannen) keinen Einwand zu erheben.

Zu den wesentlichen Merkmalen der weiter entwickelten Warmsprudelwannen (Whirlwannen) werden von der Fa. GKI angeführt:

- an der Wannenninnenseite flächenbündiger Einbau [soll Festsetzen von Verunreinigungen am Düsenrand verhindern] der Düsen mit neu entwickelten rein mechanischen Ventilen (federbelastetes Magnetventil mit Dichtstempel), die das Eindringen von Wasser aus der Wanne in die Leitungen verhindern;

- Magnetventile grundsätzlich immer geschlossen, öffnen erst mit Verzögerung, wenn entsprechender Druck in den Leitungen bereits aufgebaut ist;
- Öffnen der Ventile erst bei Vordruck 1,2 bar;
- Sensor-Drucküberwachung: Überwachung des Vordrucks über Druckschalter, der Betrieb bei Vordruck von 1,2 bar frei gibt und bei konstantem Systemdruck die Ventile offen hält;
- Ventile werden bei Störungen, wie Stromausfall, Abschaltung etc. sofort automatisch geschlossen ;
- Schließen der Ventile: Dichtfläche des Ventils am obersten Punkt der Düsenkappe; auch wenn Wanne nur zum Duschen verwendet wird; absolute Dichtheit bis 0,5 bar garantiert ;
- Automatisches Nachblasen nach jeder Nutzung der Wanne, auch wenn in dieser nur geduscht wurde, sodass auch die kleinsten Wasserbenetzungen auf der Düsenfläche verschwinden; Düsendeckel strömungstechnisch so konstruiert, dass kein Restwasser in den Austrittsöffnungen liegen bleiben kann ;
- Dichtungen: aus EPDM [Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk]; laut Ausführungen der Fa. GKI (E-Mail von Geschäftsführer Georg Kantor an Ing. Schupp vom 26. Juli 2018) habe man u.a. die Dichtungen nochmals entsprechend geprüft: die EPDM-Dichtungen blieben dauerhaft elastisch (auch bei Temperaturen zwischen – 40°C und +120°C) und verfügten nach Aussage des Süddeutschen Kunststoffzentrums über eine Lebenserwartung von mehr als 50 Jahren. EPDM- Dichtungsbahnen seien alterungs- und ozonbeständig, UV- und IR-stabil und widerstandsfähig gegen eine Vielzahl von chemischen Medien.

Wie bereits bei den Warmsprudelwannen (Whirlwannen) mit Membranventilen sei bei den weiter entwickelten Warmsprudelwannen (Whirlwannen) weiterhin gegeben:

- Automatische Abschaltung [Feuchtefühler];
- Verzicht auf einen Wasserkreislauf;
- reines Luftsprudelsystem - Einbringen von Druckluft über einen Luftverdichter in die Leitungen bzw. zu den Düsen;
- Wartung und Überprüfung der gelieferten Anlagen (Wartungsverträge) im Rhythmus von 6 Monaten;
- Genehmigungspflichtige Betriebsanlage.

II. Aus rechtlicher Sicht ist festzustellen:

Das Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012, unterwirft Warmsprudelwannen (Whirlwannen) -ausgenommen jene, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden - seinem Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1 Z 4 BHygG) und definiert diese als Wannen mit einer Wasser und/oder Luft umwälzenden Einrichtung, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind (§ 1 Abs. 3 BHygG).

Die von der Fa. GKI weiter entwickelten in Rede stehenden Wannen (mit sog. „Whirlpool-Düse DN4“ mit Magnetventilen mit Dichtstempel) sind Wannen mit einer Luft umwälzenden Einrichtung, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind. Sie sind somit Warmsprudelwannen (Whirlwannen) im Sinne des I. Abschnitts des BHygG; die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts

des BHygG und die entsprechenden Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012), BGBl. II Nr. 321/2012, sind daher anzuwenden.

Gemäß § 2 Abs. 2 BHygG umfassen Warmsprudelwannen (Whirlwannen) (§ 1 Abs. 1 Z 4) sowohl die Wanne einschließlich einer Wasser und/oder Luft umwälzenden Einrichtung (Wannenkreislauf) samt Vorratsbehälter, aus dem die Dosierung des Desinfektionsmittels erfolgt, als auch alle zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen und WC-Anlagen.

Gemäß § 51 Abs. 5 BHygV 2012 müssen sämtliche Leitungen, die während des Befüllens oder des Betriebs aufgrund des Wasserstands in der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) mit Wasser benetzt werden, so in den Wannenkreislauf eingebunden sein, dass sie entweder bei der Spüldesinfektion oder Füllwasserchlorung durchströmt werden. Dies gilt insbesondere für luftführende Leitungen, unabhängig davon, ob die Luft über Injektoren angesaugt oder über Verdichter eingebracht wird.

Die von der Firma GKI nun weiterentwickelten in Rede stehenden Warmsprudelwannen (Whirlwannen) mit einer sog. „Whirlpool-Düse DN4“ (Magnetventil mit Dichtstempel) der Firma STASTO weisen keine Füllwasserchlorung und in Abweichung von § 51 Abs. 5 BHygV 2012 auch keine Desinfektion der luftführenden Leitungen auf.

Die Firma GKI hat technische Unterlagen über Neuerungen im Bereich der Düsen und des Luftverteilungssystems vorgelegt, aus welchen fachlich plausibel ableitbar ist, dass ein Eindringen von Feuchtigkeit aus der Wanne in luftführende Leitungen vermieden wird. Dies soll durch Einbau spezieller federbelasteter Magnetventile mit EPDM-Dichtfläche gewährleistet werden, die das Wannenwasser von den luftführenden Leitungen trennen. Das Öffnen der Magnetventile ist nur bei einem Druck von 1,2 bar in der Luftleitung möglich. Darüber hinaus wird durch eine Feuchtigkeitsüberwachung sichergestellt, dass auch bei geringsten Ansammlungen von Wasser in den luftführenden Leitungen ein Betrieb als Whirlwanne nicht mehr möglich ist (Magnetventile öffnen sich nicht).

Da auf Grund der vorgelegten Unterlagen beim Einsatz der angeführten Warmsprudelwannen (Whirlwannen) keine dem eigentlichen Wannenkreislauf zuzuordnenden Leitungen während des Befüllens oder des Betriebes mit Wasser benetzt werden, insbesondere auch keine luftführenden Leitungen, ist ein Durchströmen und/oder Benetzen dieser Leitungen, wie bei einer Spüldesinfektion oder Füllwasserchlorung vorgesehen, weder möglich noch zur Desinfektion erforderlich.

Auf die von der Fa. GKI weiter entwickelten Warmsprudelwannen (Whirlwannen) finden daher die auf eine Desinfektion des Wannenkreislaufs Bezug habenden Bestimmungen der BHygV 2012 keine Anwendung.

Dem Betriebstagebuch sind neben dem jährlich einzuholenden wasserhygienischen Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 BHygG insbesondere auch Unterlagen über die nach den Wartungsverträgen durchgeführten regelmäßigen Kontrollen (Wartungsnachweise wie zum Beispiel Kontrolle des Drucküberwachungssystems und der Düseneinsätze, Dichtflächen) anzuschließen.

Bei Betrieb der von der Fa. GKI entwickelten in Rede stehenden Warmsprudelwannen (Whirlwannen) im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit (z.B. Hotelbereich) ist der II. Abschnitt des BHygG (Bewilligungsbestimmungen, behördliche Kontrolle und Maßnahmen) nicht anzuwenden; diesbezüglich ist auf die GewO 1994 zu verweisen.

Die Bestimmungen des III. Abschnitts des BHygG (Hygienevorschriften) - mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf Badegewässer und der Zulassung eines Überprüfungsbetriebs beziehen - und somit auch die Bestimmungen der BHygV 2012 - mit Ausnahme der im konkreten Fall nicht zur Anwendung gelangenden oben angeführten Bestimmungen die sich auf die Desinfektion des Wannenkreislaufs beziehen - gelten jedoch als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994 (vgl. § 4 Abs. 1 BHygG).

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass § 82 Abs. 3 GewO 1994 keine gesetzliche Grundlage für die Beauftragung oder die Zulassung von Abweichungen von den als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 GewO 1994 geltenden Bestimmungen des III. Abschnitts des Bäderhygienegesetzes bzw. der Bäderhygieneverordnung 2012 bietet (vgl. BMWA-31.403/0003-I/8/2005).

III. Basierend auf den von der Fa. GKI Sanitär-VertriebsgesmbH, Ebbs, erfolgten Angaben und Unterlagen vom 26.06. bzw. 26.07.2018 teilt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit, dass unter den angeführten Voraussetzungen gegen den Einsatz der beschriebenen Warmsprudelwannen (Whirlwannen) kein Einwand besteht.

Wien, 23. Oktober 2018  
Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Sylvia Füszi

